

Satzung des Turnvereins Alpenglüh'n Hürth-Fischenich 1894 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 19. August 1894 gegründete Verein führt den Namen:

Turnverein Alpenglüh'n Hürth-Fischenich 1894 e.V.

Er hat seinen Sitz in der Stadt Hürth, Stadtteil Fischenich und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Hierzu zählen insbesondere:

- Pflege und Förderung des Sports in seiner sich mannigfaltig bietenden Vielfalt.
- Förderung sportlicher Leistungen und Übungen.
- Pflege der Vereinsjugend.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bürger werden, der bereit ist, die Ziele des Vereines zu fördern und sich an die Bestimmungen dieser Satzung hält.

Die Mitgliedschaft kann dauerhaft (Vollmitgliedschaft) oder zeitlich befristet (Kurzmitgliedschaft) sein. Als Vollmitglieder zählen Mitglieder, deren Mitgliedschaft vertraglich nicht befristet ist.

Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Vollmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen, soweit dies organisatorisch möglich ist. Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Vereinsmitglieder muss gewährleistet sein.

Die Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt.

Die Höhe der Beiträge für die Vollmitglieder werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Höhe der Beiträge für die Kurzmitgliedschaften ist abhängig vom jeweiligen Angebot und wird durch den Vorstand festgesetzt.

Der Vorstand ist berechtigt, nach Absprache mit den jeweiligen Abteilungsleitern eine abteilungsbezogene Mehrkostenbeteiligung festzulegen.

Ab dem vollendeten 19. Lebensjahr wird der Erwachsenenbeitrag erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 15. Januar zu entrichten, ohne das es einer Beitragsrechnung bedarf.

Kommt ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages um mehr als zwei Monate in Verzug oder verstößt gegen die Vereinsinteressen, kann der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes entscheiden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein, bei zeitlich befristeter Mitgliedschaft darüber hinaus mit Auslaufen der vertraglich festgelegten Laufzeit.

Der Austritt eines Vollmitgliedes ist frühestens nach Ablauf einer einjährigen Mindestmitgliedschaft mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.

Der Austritt eines Kurzmitgliedes ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zulässig.

Die Kündigung ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Der Jugendausschuss
- Die Abteilungsleiter

§ 7 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung soll innerhalb der ersten fünf Monate des Kalenderjahres durchgeführt werden. Hierzu hat der Vorstand rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vorher, die Vereinsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung müssen schriftlich spätestens acht Tage vor dem Versammlungsbeginn bei dem Vorstand vorliegen.

Außerordentliche Hauptversammlungen beruft der Vorsitzende des Vorstandes nach Bedarf ein. Zusätzlich kann auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einer außerordentlichen Hauptversammlung auf schriftliches Verlangen stattfinden. Für außerordentliche Hauptversammlungen genügt eine Einladungsfrist von sieben Werktagen. Hauptversammlungen sind unabhängig von der Teilnehmerzahl stets beschlussfähig.

Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Dieser bestimmt wiederum den Schriftführer.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand, der die gesetzliche Vertretung des Vereines innehat, setzt sich zusammen aus dem:

- | | |
|--------------------|--------------------|
| 1. Vorsitzenden | 2. Vorsitzenden |
| 1. Geschäftsführer | 2. Geschäftsführer |
| 1. Kassierer | 2. Kassierer |
| 1. Sportwart | 2. Sportwart |
| Jugendwart | Sozialwart |

sowie drei Beisitzern, die mit besonderen Fachaufgaben betreut werden. Der Verein wird durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden einzeln vertreten.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes stellt der Gesamtvorstand einen Vertreter bis zur nächsten Vorstandswahl aus der Gesamtheit der Mitglieder.

Zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören:

- Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes
- Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes
- Wahl der zwei Kassenprüfer
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.

Soweit im Rahmen dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Zustimmung.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Diese Niederschriften sind beim Geschäftsführer des Vereins zu hinterlegen.

§ 9 Jugendausschuss

Der Vereinsjugendtag wählt gemäß der Jugendordnung den Jugendausschuss.

Der Vorsitzende – Jugendwart, bei Abwesenheit sein Stellvertreter, sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle nicht sporttechnischen Jugendangelegenheiten der Jugend des TVA. Er entscheidet über die Verwendung der, der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 10 Abteilungsleiter, Sportausschuss

Der/Die Abteilungsleiter werden für die Dauer von 2 Jahren von der Abteilung gewählt. Die Wahl Turnverein Alpenglüh'n bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Der/Die Abteilungsleiter können gemeinsam mit den Sportwarten den Sportausschuss, unter Vorsitz des 1. oder des 2. Sportwarts bilden.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden jährlich im Wechsel für die Amtsdauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt.

Sie haben jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres die gesamte Rechnungsführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Hauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 12 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende benennen. Diese sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 13 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung aus der Mitgliedschaft müssen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Ein solcher Antrag erfordert mindestens ein Fünftel Unterschriften der Vereinsmitglieder.

Stellt der Vorstand Satzungsänderungsanträge, bedürfen diese Anträge vor Behandlung in der Hauptversammlung einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Vereinssatzungsänderungen können nur mit 52%iger Mehrheit der anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann beantragt werden:

- von geschäftsführenden Vorstand mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.
- von mindestens 100 Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern.

Wird ein derartiger Antrag gestellt, so ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung unter Angabe des Zweckes vom Vorstand einzuberufen.

Die Auflösung erfolgt mit 52%iger Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Im Falle einer Auflösung ist das Vermögen des Vereines zur unmittelbaren ausschließlichen Verwendung im Interesse des Sports zu verwenden.

§ 15 Gültigkeit der Satzung

Vorstehende Satzung ist in der Hauptversammlung vom 20. Dezember 2010 genehmigt worden und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt werden alle vorhergehenden Satzungen ungültig.